

bettelt, der zuerst Soltiem 1806, besser Hannover 1838 gedruckt wurde, und פיראור על התורה (Parperath al hattorah), Tabellen zur Gedächtnißübung über den Pentateuch, gedruckt fürth mit dem Commentar 1752 u. d. (Vgl. Bartolooci, Biblioth. Rabbin. I, 493 sq.; de Rossi, Dizion. stor. I, 131; Fürst, Biblioth. judaica II, 14 ff.) [Kaulen.]

Jacob Barabäus, s. Barabäus.

Jacob von Brescia, ein Dominicaner, geboren zu Brescia, belleidete um die Mitte des 15. Jahrhunderts das Amt eines Generalinquisitors in seiner Vaterstadt und veranlaßte durch sein Einschreiten gegen den Minoriten Jacob della Marca die Controverse zwischen den Dominicanern und Minoriten: „ob jenes Blut Jesu Christi, welches am Kreuze vergossen und vom Saße abgesondert auf die Erde herabfiel und von dem göttlichen Heilande am Auferstehungstage wieder zum glorificirten Leibe reasumirt wurde, während der drei Tage des Todes Christi die hypostatische Union mit dem Logos verloren habe oder nicht, und ob es folglich anubeten gewesen sei oder nicht“. Jacob della Marca, ein schon betagter Minorit, der 40 Jahre theils in Italien, theils in Ungarn mit Beifall dem Amte eines Predigers vorgestanden, hatte am Oftertage 1462 zu Brescia, nach der damals viel verbreiteten Unsitte, auf der Kanzel mit seltsamen Quästionen zu glänzen, in der Predigt unter Anderm vorgebracht, das am Kreuz vergossene und auf die Erde herabgefallene Blut des Heilandes sei die drei Tage nach dem Tod bis zur Auferstehung mit der Gottheit nicht vereinigt geblieben und daher auch kein Gegenstand der Adoration gewesen. Diese Meinung galt dem Inquisitor Jacob von Brescia als eine Häresie; er ließ noch am nämlichen Tage einen seiner Ordensgenossen die Kanzel besteigen und durch diesen den Satz des Minoriten für häretisch erklären. Gestränkt, noch in seinen alten Tagen der Häresie bezichtigt zu werden, hielt am folgenden Tage Jacob della Marca wieder eine Predigt, um sich von der Anschulldigung zu reinigen, und berief sich zu seiner Rechtfertigung auf die Schriften des berühmten Minoriten Franz de Mayronis (s. b. Art.) und andere Auctoritäten. Vergebens suchte der Bischof von Brescia die sich mehr und mehr verbreitende Flamme des Streites auszulöschen; jeder der zwei Orden nahm seinen Genossen in Schutz, auch das Volk nahm an dem Streite Antheil, und beide Parteien beschuldigten einander der Kezerei. Zur Beilegung dieser ärgerlichen Wirren ließ Paps Pius II. zu Weihnachten 1463 zu Rom in seiner, der Cardinäle und vieler Prälaten und Doctoren Gegenwart eine Disputation über die angeregte Frage zwischen drei Dominicanern und drei Minoriten abhalten. Der Hauptredner der Dominicaner war Gabriel von Catalanum, dem Jacob von Brescia und Bercellinus von Bercelli beigegeben waren; unter den Minoriten führte vornehmlich Franz von Savona, der nachherige Paps Sixtus IV., das Wort, und ihm stand ein

französischer Minorit Wilhelm zur Seite, der von den Franzosen Monarch in der Theologie und Doctor der Doctoren genannt, von den Italienern aber fast als ein in der Disputation unterlegener Marktschreier geschildert wurde. Die Disputation dauerte drei Tage und lief sehr anständig ab, obwohl die Disputatoren vor Eifer mitten im Winter am ganzen Leibe wie im Hochsommer schwitzten. Ebenso verdienen die Gelehrsamkeit und der Scharfsinn, womit die Disputatoren ihre Meinung begründeten, allen Beifall, und es ist, was bei Disputationen so selten vorkommt, besonders zu rühmen, daß man sich gegenseitig über den status quaestionis genau und klar verständigt hatte: man war nämlich von Seite der Dominicaner nicht gemeint, zu disputiren (und zu schreiben) de totalitate sanguinis Christi effusi in die passionis, hoc est, utrum totum sanguinem effusum in die passionis Christus resumerit in die resurrectionis vel non totum, nec de sanguine circumcisionis vel de aqua lateris Christi et similibus, sondern, wie es hieß, solummodo intendimus loqui de sanguine fuso in die passionis et reasumto in die resurrectionis, utrum scilicet tali sanguini in triduo mortis Christi divinitas Verbi unita personaliter vel ab eo separata fuerit etc. (Quästif et Echard I, 824). Dieß war eine Limitirung der Streitfrage im Hinblick auf eine frühere Erklärung des Papses Pius II., der Satz aliquid de sanguine Christi in terris romansisso enthalte nichts gegen die christliche Religion. Das Endresultat blieb, daß, obwohl die Mehrzahl der Cardinäle und der Paps selbst der Meinung der Dominicaner den Vorzug gaben, ein Declarationsdecret auf eine andere Zeit verschoben wurde, da man die Minoriten, die man zur Kreuzpredigt gegen die Türken nothwendig hatte, nicht verletzen wollte. Uebrigens war die Meinung der Minoriten schon unter Paps Clemens VI. (1342 bis 1352) zu Barcelona gepredigt, aber vom Paps mißbilligt worden. (Siehe über diese Controverse Quästif et Echard, Script. Ord. Praed. I, 822 bis 825, wo auch die über diesen Gegenstand damals verfaßten Schriften angeführt werden; Gobelinus, Commentarii Pii II., ed. Bandini, Francof. 1614, 278—292.) [Schrödl.]

Jacob von Cessoles (de Casulis, de Tessolis), ein Dominicaner aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ist der Verfasser eines didaktischen Werkes, in welchem unter steter Bezugnahme auf die Regeln des Schachspieles die Sitten und die Pflichten der verschiedenen Klassen der weltlichen Gesellschaft entwickelt werden. Jahrhunderte hindurch erfreute sich das Buch eines außerordentlichen Beifalls, wie die zahllosen Handschriften und die vielen Druckausgaben des lateinischen Originals, sowie die italienischen, französischen, englischen, ober- und niederdeutschen Uebersetzungen und Bearbeitungen zeigen. Der älteste undatirte Druck ist wohl in Ulrecht um 1473 herausgegeben worden (Incipit solacium ludi schacorum scilicet regiminis ac morum